

Aufgaben der Betreuungsbehörde

- Beratung zu Vorsorge und Betreuung
- Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Unterstützung der Amtsgerichte bei der Auswahl eines Betreuers und der Festlegung seiner Aufgaben
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten bei ihren Aufgaben
- Gewinnung und Anerkennung geeigneter Betreuer
- Registrierung von Berufs- und Vereinsbetreuern
- Unterstützung bei gerichtlich angeordneten Maßnahmen



Ansprechpartner/innen Adressen

**Sie haben noch Fragen?
Sie möchten ehrenamtlicher Betreuer werden?
Sie möchten sich als Berufsbetreuer
registrieren lassen?**

Wir helfen Ihnen gern weiter!

Kreis Höxter
Betreuungsbehörde
Bahnhofstraße 26
34414 Warburg

Beratung, Auskunft, Beglaubigungen, Anerkennung
und Registrierung von Betreuern
Telefon: 05641/789938-60, 67 und 38
Fax: 05271/965-83898



Kreis Höxter
Betreuungsbehörde
Moltkestraße 12
37671 Höxter

Beratung, Auskunft, Beglaubigungen
Tel: 05271/96538-14 und 15
Fax: 05271/965-83898
betreuungsbehoerde@kreis-hoexter.de

Weitere Infos:



Betreuungsbehörde des Kreises Höxter



**„Wir haben unsere
Angelegenheiten
rechtzeitig geregelt!“**

Informationen über:

- **Patientenverfügung**
- **Ehegattennotvertretungsrecht
(neu ab 01.01.2023)**
- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung**



...denken Sie heute schon an morgen!

- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung**
- **Beglaubigung**

Jeder kann durch Krankheit, Unfall, Alter oder seelische Krise in die Lage kommen, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbständig regeln zu können. In dieser Situation darf grundsätzlich keine andere Person - Ausnahme: Ehegattennotvertretungsrecht - rechtsverbindliche Entscheidungen treffen und Unterschriften leisten. Dann kann das Amtsgericht auf Anregung oder Antrag einen Betreuer bestellen.

Gesetzliche Betreuung

Das Gericht entscheidet aufgrund einer fachärztlichen Beurteilung und eines Sozialberichts der Betreuungsbehörde. Die Betreuung wird nur für die Aufgabengebiete eingerichtet, in denen Hilfe benötigt wird, z.B. Gesundheits- oder Vermögenssorge. Der Betroffene wird angehört, denn gegen seinen freien Willen ist keine Betreuung möglich.

Das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten bleibt gewahrt. Der Betreuer hat weitgehend seine Wünsche zu beachten.

Als Betreuer kann tätig sein:

- ein Familienangehöriger
- eine nahestehende Person
- eine ehrenamtlich tätige Person
- ein Mitarbeiter eines Betreuungsvereins
- ein selbständiger Berufsbetreuer

Ehegattennotvertretungsrecht

In einer akuten Krankheitssituation können sich nicht getrenntlebende Ehegatten befristet auf 6 Monate gegenseitig rechtlich vertreten. Die rechtliche Vertretung umfasst nur bestimmte Entscheidungen in der Gesundheitsvorsorge und nicht z.B. die Regelung finanzieller Angelegenheiten.

Daher sollten Sie umfassend Vorsorge treffen.

Vorsorgevollmacht

Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die in dem von Ihnen festgelegten Umfang (Anträge bei Behörden, Verwaltung Bankkonto, etc.) für sie tätig werden sollen.

Die Betreuungsbehörde berät Sie:

- Wie kann eine Vollmacht aussehen?
- Was kann sie beinhalten?
- Wann und wie lange ist sie gültig?

Betreuungsverfügung

Sie bestimmen selbst, wer im Betreuungsfall als gesetzlicher Betreuer für Ihre umfassende rechtliche Vertretung eingesetzt oder keinesfalls eingesetzt werden soll.

Das Amtsgericht hat Ihre Wünsche zu berücksichtigen, sofern die Person bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

Beglaubigung

Die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung kann in der Betreuungsbehörde oder beim Notar beglaubigt werden.

Patientenverfügung

Sie bestimmen im Voraus, was medizinisch unternommen werden soll, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind.

Sie legen fest, ob Sie in bestimmte Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen.

Sie sollten sich dazu ergänzend von Ihrem Arzt beraten lassen.

